

Reglement für die Zuteilung und Übertragung von Kontrollschildern

1. Abgabe von Kontrollschildern

- 1.1 Die einmal zugeteilte Kontrollschildnummer bleibt bei einer Deponierung für den Halter oder die Halterin während 12 Monaten reserviert. Nach Ablauf der Reservationsdauer werden Kontrollschilder für die Wiederausgabe an einen anderen Halter oder eine andere Halterin frei. Art. 81 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) bleibt vorbehalten.
- 1.2 Individuelle Verlängerungen der Reservationsdauer für hinterlegte Kontrollschilder sind ausgeschlossen.

2. Zuteilung von Kontrollschildern

- 2.1 Die Zuteilung der Kontrollschildnummern erfolgt in der Regel fortlaufend innerhalb des für die entsprechende Schilderkategorie festgelegten Bereiches. Die nach Ablauf der Reservationsdauer zur Wiederausgabe frei werdenden Kontrollschilder werden laufend miteinbezogen.
- 2.2 Im Rahmen der Verfügbarkeit und innerhalb des für die entsprechende Schilderkategorie festgelegten Zahlenbereiches kann sich jedermann gegen eine besondere Gebühr ein Kontrollschild mit einer Zifferkombination nach Wunsch zuteilen lassen, bzw. sein bisheriges Kontrollschild dagegen austauschen.
- 2.3 Verlorene, gestohlene oder aus anderen Gründen im Polizeianzeiger ausgeschriebene Kontrollschilder werden dem bisherigen Halter oder der bisherigen Halterin wieder zugeteilt, sofern dies gewünscht wird, und wenn sie während der Reservations- bzw. Sperrdauer aufgefunden oder anderweitig beigebracht werden. Für diese Mutationen sind die ordentlichen Gebühren des Gebührentarifes zum EG SVG zu entrichten.

3. Übertragung von Kontrollschildern auf andere Halter oder Halterinnen

3.1 Kontrollschilder werden auf Wunsch jederzeit auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin übertragen, wenn eine vom bisherigen Halter oder von der bisherigen Halterin unterschriebene Abtretungserklärung beigebracht wird.

3.2 Die Schilderübertragung gemäss Ziff. 3.1 ist ausgeschlossen für:

- Händlerschilder (U-Schilder)
- Kontrollschilder für befristete Immatrikulation

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Die aktuelle Liste der für die Zuteilung gemäss Ziff. 2.2 freien Kontrollschilder kann auf dem Strassenverkehrsamt sowie im Internet eingesehen werden.

4.2 Auf Kontrollschilder, die gemäss Ziff. 2.2 oder 3.1 zugeteilt worden sind, ist innert 10 Arbeitstagen ein Fahrzeug einzulösen. Weitergehende Reservationen sind ausgeschlossen.

4.3 Die Gebühren für die Zuteilung von Kontrollschildern gemäss Ziff. 2.2 und für die Zuteilung oder den Wechsel von Kontrollschildern aufgrund von Schilderübertragungen gemäss Ziff. 3.1 sind in der Regel bar zu entrichten.

4.4 Bei Wegzug des Halters oder bei Verlust eines derartigen Schildes erfolgt keine Rückerstattung des Bezugspreises.

4.5 Bei Kontrollschildübertragung bei Motorwagen und Motorrädern auf einen anderen Halter (ausgenommen Halterwechsel zwischen Ehepartnern) wird eine Gebühr gemäss Ziff. 5.2 erhoben.

4.6 Übertragungen nach Ziffer 3.1, die einzig deshalb nötig werden, weil aus einer Einzelfirma eine juristische Person wird oder umgekehrt, weil eine Firma durch Fusion in einer anderen aufgeht oder umgekehrt oder weil eine juristische Person durch Umwandlung zu einer anderen juristischen Person wird, sind unter Vorbehalt der Kosten für einen neuen Fahrzeugausweis unentgeltlich.

4.7 Deponierte Schilder bleiben während 12 Monaten für den bisherigen Halter reserviert. Diese Frist kann gegen eine Gebühr von Fr. 50.-- einmalig um weitere 12 Monate verlängert werden.

5. Gebührentarife

5.1 Motorwagen	1 – 100	Fr. 2'000.--
	500 – 999	Fr. 1'500.--
	1100 – 1199	Fr. 1'000.--
	1200 – 2999	Fr. 700.--
	3000 – 4999	Fr. 400.--
	5000 – 6999	Fr. 200.--
	Zahlenkombinationen z.B. 10101 / 10100	Fr. 200.--

Motorräder
in den obigen Gebühren sind die Kontrollschilder inbegriffen. Fr. 200.--

5.2 Kontrollschildübertragung/-wechsel gegen Abtretungserklärung inkl. Erstellung eines Fahrzeugausweises Fr. 200.--
bei Wechselschild zusätzlich Fr. 50.-- pro Fahrzeugausweis

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Erlassen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion am 02. Dezember 1999
Revisionen 1. Mai 2008 / 26. Mai 2010